

Corporate Governance

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Splendid Medien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 AktG haben jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Anregungen und Empfehlungen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, von denen die Gesellschaften abweichen können; in letzterem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Erklärung

Die zuletzt vom Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG abgegebene Entsprechenserklärung datiert vom 8. Dezember 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

1. Empfehlung A.1 DCGK

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Die mit dem DCGK 2022 neu eingeführte Empfehlung A.1 wurde noch nicht umfassend umgesetzt. Es erfolgt keine systematische Erfassung und Bewertung der mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Der Vorstand hat in der Unternehmensstrategie bisher neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen keine explizite Verankerung von ökologischen und sozialen Zielen vorgenommen. Die Unternehmensplanung enthält ebenfalls keine entsprechenden nachhaltigkeitsbezogenen Ziele.

Begründung:

Das Geschäftsmodell der Splendid Gruppe geht nach derzeitiger Einschätzung mit einem geringen Ressourcenverbrauch einher. Die Erfüllung von sozialen Zielen, insbesondere im Sinne der Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, wird aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch die

Unternehmensstrategie und die Aufstellung der Unternehmensplanung in der bisherigen Form hinreichend berücksichtigt. Der Vorstand hat daher sowie mit Blick auf die für die Splendid Gruppe geltenden gesetzlichen Berichtspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses bisher auf eine weitergehende Verankerung von ökologischen und sozialen Zielen in der Unternehmensplanung und der Unternehmensstrategie verzichtet.

2. Empfehlung A.3 DCGK

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Splendid Gruppe deckt bislang nicht umfassend nachhaltigkeitsbezogene Ziele im Sinne ökologischer und sozialer Themen ab.

Begründung: Der Vorstand hat bereits einzelne Maßnahmen ergriffen, um die Governance-Systeme verstärkt um ökologische und soziale Themen zu ergänzen. Allerdings decken das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem der Splendid Gruppe noch nicht umfassend die zu erfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Ziele ab und insbesondere sind die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung der relevanten nachhaltigkeitsbezogenen Daten noch nicht vollständig implementiert. Der Vorstand plant jedoch, perspektivisch für die Unternehmensgruppe relevante ökologische und soziale Themen in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem aufzunehmen, um der Empfehlung A.3 künftig zu entsprechen und sämtliche zukünftigen nachhaltigkeitsbezogenen gesetzlichen Berichtspflichten erfüllen zu können.

3. Empfehlung A.5 DCGK

Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Begründung: Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem gemäß § 91 AktG eingerichtet. Der Abschlussprüfer beurteilt im Prüfungsbericht das rechnungslegungsbezogene IKS sowie das Risikofrüherkennungssystem gemäß § 317 Abs. 4 HGB. Es besteht keine darüberhinausgehende gesetzliche Verpflichtung, nicht rechnungslegungsbezogene Komponenten des internen Kontrollsystems im Lagebericht darzulegen sowie Stellung zu dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher insofern eine Abweichung von der Empfehlung A5.

4. Empfehlung B.1 DCGK

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Die Frauenquote auf der Vorstandsebene beträgt 0%.

Begründung: Der Aufsichtsrat legt im Hinblick auf den Vorstand neben allgemeinen Eignungskriterien grundsätzlich Wert auf Vielfalt im Hinblick auf Aspekte wie Bildungshintergrund, Berufserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Interesse an einer Diversifizierung und insbesondere an einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand rechtfertigt es aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch nicht, bestehende Bestellungen von Vorständen, die von dem Aufsichtsrat für ihre Aufgaben als qualifiziert angesehen werden, zu beenden. Eine Vergrößerung des Vorstands allein zum Zweck einer Diversifizierung ist aus Sicht des Aufsichtsrats wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei Neubesetzungen von Vorstandsposten wird der Aufsichtsrat aber stets eine angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte anstreben.

5. Empfehlung B.2 DCGK

Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Der Aufsichtsrat hat bisher keine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand vorgenommen. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Begründung: Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern fällt in die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrats. Eine gemeinsame Nachfolgeplanung mit dem Vorstand ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats hiermit nicht vereinbar.

6. Empfehlung D.11 DCGK

Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Regelmäßige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Schulungen oder Seminaren sind nicht vorgesehen, werden aber bei Bedarf durchgeführt.

Begründung: Die Splendid Medien AG gewährleistet, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit mit Fragen zu ihrer Tätigkeit informieren können und über sich ergebende Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit informiert werden. Dies erachtet die Gesellschaft als ausreichend. Ausbildungsmaßnahmen und allgemeine Fortbildungsmaßnahmen sind von den Aufsichtsratsmitgliedern eigenverantwortlich vorzunehmen. Soweit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Schulungen oder Seminaren durchgeführt wurden, werden diese im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst dargestellt.

7. Empfehlung F.2 DCGK

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Der Halbjahresfinanzbericht als verpflichtende unterjährige Finanzinformation wird binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Es werden keine weiteren Zwischenberichte veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom DCGK empfohlenen Zeitraumes wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Um die Anleger der Splendid Medien AG zeitnah zu unterrichten, halten Vorstand und Aufsichtsrat die Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für ausreichend.

8. Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK

Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Das Vergütungssystem der Splendid Medien AG sieht für die mehrjährige variable Vergütung des Vorstands eine Laufzeit von drei Jahren vor. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums wird die Zielerreichung binnen sechs Monaten festgestellt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt mit der auf die Feststellung folgenden Vergütungsabrechnung. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind entsprechend im Hinblick auf die Zuteilung der mehrjährigen variablen Vergütung gestaltet, so dass von der Empfehlung G.10 Satz 2 abgewichen wird.

Begründung: Der Aufsichtsrat sieht einen Zeitraum von drei Jahren angesichts des sich rasch ändernden Marktumfeldes als sachgerecht an. Hiermit wird dem Ziel, eine nachhaltige Unternehmensführung zu incentivieren, ausreichend Rechnung getragen. Ein längerer Zeitraum würde aus Sicht des Aufsichtsrats der Erreichung dieses Ziels zuwiderlaufen.